

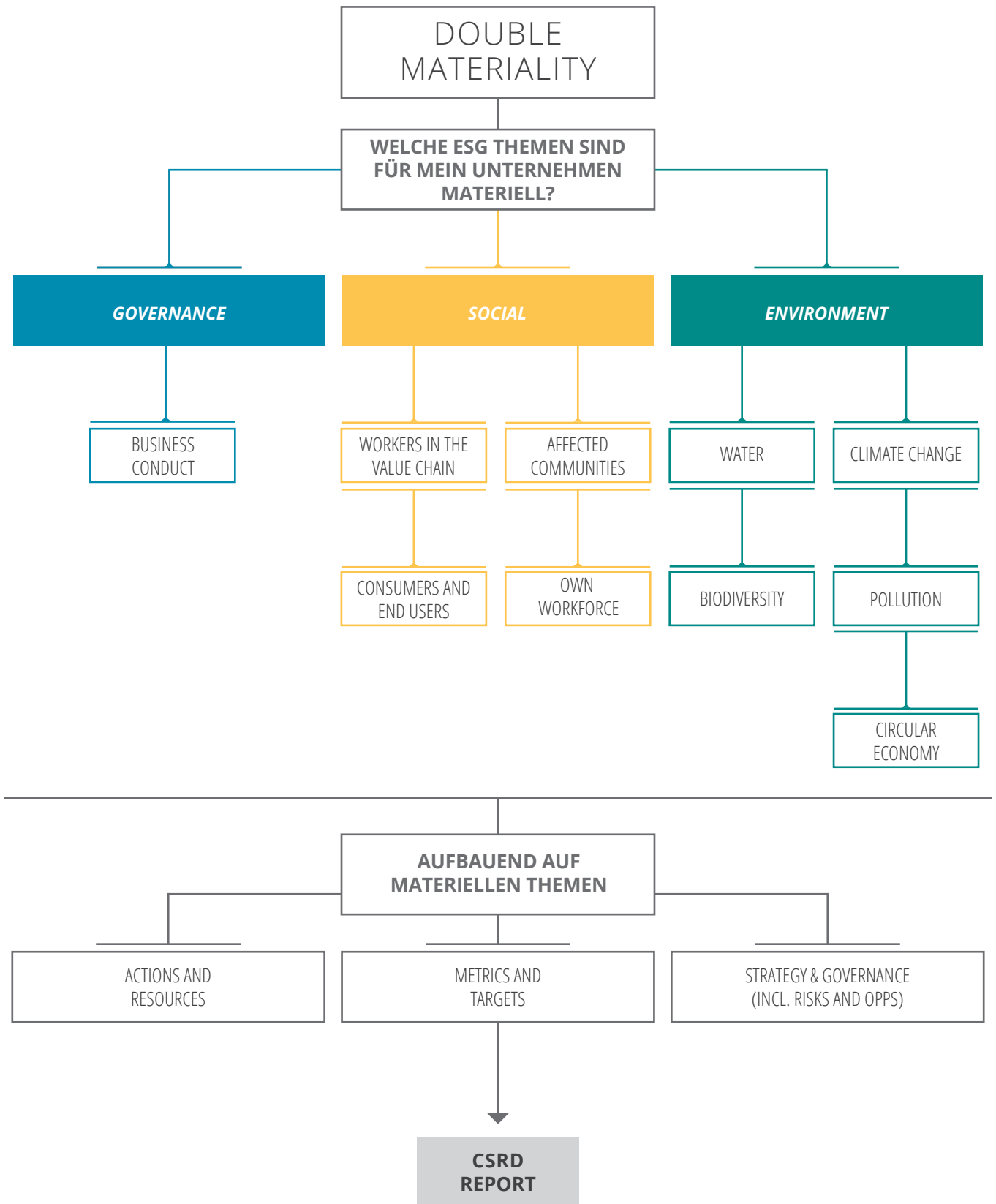


Standard zu Umweltverschmutzung [ESRS E2]

Herausgeber: adelphi

*Autor*innen:* Selina Kohl,
Susanne Pankov

Veröffentlichung: Oktober 2023



HINTERGRUND

Die im Januar 2023 in Kraft getretene **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** ist eine Richtlinie der Europäischen Union, welche die bisherige **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)** ersetzt. Mit der CSRD soll die europaweite Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert, verbessert und vereinheitlicht werden. Sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Themen sollen von nun an in den Offenlegungsberichten der Unternehmen integriert werden. Nachhaltigkeitsberichterstattung wird damit auf die gleiche Stufe wie die finanzielle Lageberichterstattung gehoben. Die Berichterstattung wird nach einheitlichen, **europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)** erfolgen. Die Kernstandards der CSRD umfassen zwei themenübergreifende sowie zehn themenspezifische Standards, in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Governance). Sie wurden von der EU Kommission am 31. Juli 2023 als delegierte Rechtsakte erlassen¹. Die sektorspezifischen Standards befinden sich aktuell noch in Abstimmung.

Die ersten beiden, themenübergreifenden Kernstandards [[ESRS 1](#) und [ESRS 2](#)] bilden die Grundlage der Berichterstattung und sollten in Verbindung mit dem hier beschriebenen Standard zu Umweltverschmutzung [ESRS E2], gelesen und verstanden werden.

¹ Im Vergleich zu früheren Entwürfen wurden die Standards in der von der EU Kommission im Juli 2023 delegierten Rechtsakte stark angepasst. Dabei wurden einige Änderungen und Anpassungen vorgenommen, um die Unternehmen zu entlasten. Auch der ESRS E2 wurde dabei angepasst. Viele Angaben die ursprünglich verpflichtend sein sollten, sind nun freiwillig und weniger detailliert.

Der Standard ESRS E2 legt fest, welche Angaben im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung offengelegt werden müssen. Unter anderem beinhaltet dieser Standard Offenlegungspflichten **zur Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden, sowie deren Bewohner:innen und Nahrungsressourcen, Emissionen von (besonders) besorgniserregenden² Stoffen und der Vermeidung, Minderung oder Beseitigung dieser.**

Da Umweltverschmutzung ein **Querschnittsthema** darstellt und eng mit anderen umweltbezogenen Themen verbunden ist, wird im Folgenden ein Überblick über die Verbindung und Abdeckung zu anderen Angabepflichten und Standards gegeben. **ESRS E1 Klimawandel** deckt **Treibhausgase ab, die mit Luftverschmutzung in Verbindung stehen** (Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O) sowie die F-Gase (HFC, PFC, SF₆ und NF₃). Der Standard **ESRS E3 Wasser- & Meeresressourcen**, in dem unter anderem Wasserverbrauch & Wasserrisiken thematisiert werden, werden auch die **negativen Auswirkungen** der Geschäftstätigkeiten in Bezug auf die **Verschmutzung von Gewässern & Meeren** beleuchtet, vor allem bezüglich des „Emerging Contaminants“³ **Mikroplastik**. In **ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme** wird der Einfluss von Umweltverschmutzung auf die **Gefährdung von und den Verlust an biologischer Vielfalt** ermittelt. **ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft** umfasst vor allem die Anwendung von Verfahren zur Vermeidung von **Umweltverschmutzung durch Abfallaufkommen**. In **ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften** wird die Auswirkung von Umweltverschmutzung **auf Menschen und Gemeinschaften** thematisiert.

² Besorgniserregende Stoffe haben intrinsische Eigenschaften, welche die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt gefährden, während besonders besorgniserregende Stoffe mindestens eine dieser Eigenschaften aufweisen müssen: krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsschädigend, PBT (Persistent, Bioakkumulierbar, toxisch), vPvB (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar, vergleichbare besorgniserregende Eigenschaften (bspw. endokrinschädigende Eigenschaften); Sammelbegriff für erst in den 1990ern in der Umwelt entdeckte verschiedene Substanz(-gruppen). Eine Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe ist hier zu finden: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

³ Sammelbegriff für erst in den 1990ern in der Umwelt entdeckte verschiedene Substanz(-gruppen), wie z.B. Pestizide & Pharmazeutika.



ZIELE & INHALTE DES STANDARDS

Die Hauptthemen des Standards [ESRS E2] sind die wesentlichen Auswirkungen, die Unternehmen im Zusammenhang mit **Luft-, Wasser- & Bodenverschmutzung**, sowie deren **Verwendung/Emission von (besonders) besorgniserregenden Stoffen** offenlegen sollen.

Der Standard [ESRS E2] erwartet als Grundlage von Unternehmen, dass sie ihr Geschäftsmodell auf Umweltverschmutzungen prüfen und dieses dahingehend auf **Vermeidung, Verminderung und Beseitigung** anpassen. Dies steht im Einklang mit einer nachhaltigen Wirtschaft und dem **EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“**.

Daher müssen berichtspflichtige Unternehmen im Rahmen des Standards [ESRS E2] folgende Themen offenlegen:

1. **Strategien** zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken, und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung.
2. **Richtlinien** im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung. Dies bezieht sich auf die Richtlinien zur Steuerung von wesentlichen Einflüssen, Risiken und Chancen, um Umweltverschmutzung zu vermeiden und zu kontrollieren. Hierzu gehört auch eine Übersicht der Auswirkungen des Unternehmens auf Umweltverschmutzung (sowohl positiv als auch negativ) besonders im Hinblick auf Luft, Wasser und Boden.
3. **Maßnahmen und Ressourcen** zur Vermeidung, Minderung oder Behebung negativer Auswirkungen sowie deren Risiken und Chancen.
4. **Parameter und Ziele** im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung.
5. **Spezifische Informationen** zu emittierten Schadstoffen (inklusive Mikroplastik), Veränderungen über die Jahre, Bewertungsmethodik und des Datenerhebungsprozesses sowie der Herstellung, Handhabung und Verwendung von **(besonders) besorgniserregenden Substanzen**.
6. **Finanzielle Auswirkungen** (kurz-, mittel- sowie langfristig) materieller Risiken und Chancen, die sich aus der Abhängigkeit und den Auswirkungen von Umweltverschmutzung ergeben.

Strategie	Auswirkungen, Risiken und Chancen	Parameter und Ziele
<p>E2-1: Richtlinien des Unternehmens zum Management & Verbesserung der Auswirkungen, Risiken & Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</p>  <p>ESRS 2 MDR-P: Prozess zur Identifikation und Erhebung von materiellen Einflüssen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</p>	<p>ESRS 2 IRO-1: Richtlinien zur Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</p>  <p>E2-2: Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</p>	<p>E2-3: Parameter und Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</p>  <p>E2-4: Angabe der emittierten Schadstoffe (& Mikroplastik) im Zusammenhang zu Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung</p> <p>E2-5: Angabe zur Herstellung, Verwendung, Vertrieb und Vermarktung von (besonders) besorgniserregenden Stoffen</p> <p>E2-6: Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</p>

Wie alle themenspezifischen Standards, muss auch ESRS E2 in Verbindung mit ESRS 1, sowie ESRS 2 zusammengefasst werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Identifizierung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die ein Unternehmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung offenlegen muss. Weiterhin bezieht sich ESRS E2 thematisch auch auf die Angabepflichten mit Nachhaltigkeitsaspekten, wobei sich die getätigten Emissionen der Unternehmen auf Luft, Wasser oder Boden beziehen. Mit Blick auf die Inhalte zu (besonders) besorgniserregenden Stoffen soll die Berichterstattung der Unternehmen auch dazu dienen, den Nutzer:innen ein grundlegendes Verständnis zu erlauben, was deren tatsächliche und potentielle Auswirkungen sowie Beschränkungen darstellen.

Ähnlich wie andere ESRS Standards kann auch ESRS E2 in drei Säulen unterteilt werden, welche jeweils themenspezifische Offenlegungspflichten beinhalten. Für ESRS E2 wurden insgesamt sechs themenspezifische Offenlegungspflichten (ESRS E2-1 bis E2-6) festgelegt.

SÄULE 1 ALLGEMEINE ANGABEN

Die erste Säule des ESRS E2 baut auf den Anforderungen des **ESRS 2** (Standard zu allgemeinen Offenlegungsanforderungen) auf und sollte in Verbindung mit diesem gelesen und verstanden werden. Zudem ist insbesondere die schadstofforientierte Offenlegungsanforderung **E2-4** zu beachten sowie die Mindestangaben **ESRS 2 MDR-P**.

E2-1: Richtlinien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Im Teil des Standards ESRS E2-1 geht es hauptsächlich um die **Richtlinien**, die ein Unternehmen für das **Management** im Zusammenhang mit **wesentlichen Auswirkungen**,

Risiken und Chancen von Umweltverschmutzungen festlegt. Dabei ist auch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen. Die Richtlinie soll umfassen, ob und wie das Unternehmen negative Auswirkungen in Bezug auf die Verschmutzung von Luft, Wasser und Erde verhindert, reduziert und kontrolliert. Die **Einschränkung/Ersetzung besorgniserregender Stoffe** oder **das Auslassen der Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe** vor allem für nicht wesentliche Verwendungszwecke (z.B. in Konsumgütern) soll weiterhin offengelegt werden. Auch muss die Richtlinie eine Beschreibung der **Vorfälle** von Umweltverschmutzung beinhalten.

ESRS 2 MDR-P: Prozess zur Identifikation und Erhebung von Auswirkungen, Risiken und Chancen

Bei den Mindestangabepflichten (MDR) sollen Unternehmen ihre Richtlinien offenlegen, wie sie **Nachhaltigkeitsthemen steuern**, die sie als wesentlich identifiziert haben. Dabei soll die Offenlegung die wichtigsten Inhalte der **Richtlinie** zu **Auswirkungen, Risiken und Chancen** darstellen. Weiterhin soll das Anwendungsgebiet mit Hinblick auf Aktivitäten, **Wertschöpfungskette**, standortbezogene Daten und dementsprechend potentiell affektierte Interessensgruppen erläutert werden. Die Richtlinie, über die berichtet werden soll, muss zudem darstellen, wer im Unternehmen für das Thema verantwortlich ist (höchstes Senior Level).

SÄULE 2 AUSWIRKUNGEN, RISIKO- UND CHANCENMANAGEMENT

Die zweite Säule umfasst die Offenlegungsanforderungen des **ESRS 2 IRO-1**, sowie mit der themenspezifischen Offenlegungsanforderung **ESRS E2-2**.

ESRS 2 IRO-1: Beschreibungen der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Das Unternehmen muss beschreiben, ob und wie es wesentliche **Auswirkungen, Risiken und Chancen**, bezogen auf **Umweltverschmutzung**, innerhalb seiner Tätigkeiten ermittelt und bewertet hat. Die Bewertungen beziehen sich sowohl auf die eigenen **Standorte** als auch die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette**. Das Unternehmen muss auch darlegen, wie es zu der Bewertung gekommen ist. Weiterhin sind hier anzugeben, inwiefern bedenkliche Stoffe substituiert, minimiert oder schrittweise eliminiert werden. Insbesondere sind hier Stoffe aufzulisten, die nicht lebensnotwendig sind für die Gesellschaft oder Verbraucher. Ferner müssen Unternehmen angeben, wie sie Zwischenfälle vermeiden und, im Falle eines Notfalls, die Auswirkungen auf Menschen und die Umwelt begrenzen.

ESRS E2-2: Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Diese Offenlegungspflicht betrifft **Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltverschmutzung**. Ziel dieser Offenlegungspflicht ist, Maßnahmen und Ressourcen dem verbindlichen Inhalt des **ESRS 2 MDR-A** (Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte) zu folgen und hierauf aufbauen. Über den Mindestanforderungsstandard hinaus können die Maßnahmen & Mittel in Form der Abhilfemaßnahmenhierarchie⁴ bezüglich der jeweiligen Zuordnung angegeben werden. Inhaltlich soll in diesem Zusammenhang übergreifend die Vermeidung und Verringerung, einschließlich der potentiellen Abschaffung von Substanzen eingegangen

werden. Für letzteres empfiehlt es sich hinsichtlich der EU-Taxonomieverordnung & ihren delegierten Rechtsakten (Minimierung der Umweltverschmutzung) den Anforderungen in Abhängigkeit der **besten verfügbaren Techniken (BVT)** oder des Grundsatzes der „**Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**“ nachzukommen. Weiterhin soll über die Wiederherstellung, Regenerierung und Umwandlung von Ökosystemen, die verschmutzt wurden (Kontrolle Beherrschung der Auswirkungen von regelmäßigen Aktivitäten und von Zwischenfällen) berichtet werden.

SÄULE 3 PARAMETER UND ZIELE

In der dritten Säule des Standards wird festgelegt welche **quantitativen Informationen** und welche **Unternehmensziele** zur Vermeidung, Milderung oder Behebung von Auswirkungen der Umweltverschmutzung offengelegt werden müssen.

ESRS E2-3: Parameter und Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Unternehmen sollen ihre festgelegten Ziele hinsichtlich des Themas **Umweltverschmutzung** angeben. Die Ziele sollen auf dem Standard **ESRS 2 MDR-T** (Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben) aufbauen. Angaben hinsichtlich der Ziele sollen sich beziehen auf die Vermeidung oder Minderung von: emittierten **Luftschadstoffe, Emissionen in Wasser**, Verschmutzung des **Bodens** sowie deren jeweilige **spezifische Frachtwerte** sowie den Bezug zu (**besonders**) **besorgniserregenden Stoffen**. Über den ESRS 2

⁴ 1. Vermeidung und Beseitigung von Gefahrenquellen, 2. Sicherheitstechnische Maßnahmen, 3. Organisatorische Maßnahmen, 4. Persönliche Schutzausrüstung, 5. Verhaltensbezogene Maßnahmen. [BAD GmbH](#)

MDR-T Standard hinaus können Unternehmen darüber berichten, ob bei den erschlossenen Zielen **ökologische Schwellenwerte** wie z.B. die **Integrität der Biosphäre**, stratosphärischer Ozonabbau, **Bodenverarmung** oder Versauerung der **Ozeane** berücksichtigt wurden. Anzugeben ist weiterhin, ob die festgelegten Ziele **verbindlich** oder **freiwillig** sind.

ESRS E2-4: Luft-, Wasser-, und Bodenverschmutzung

Diese Angabepflicht umfasst **alle Schadstoffe, die das Unternehmen durch seine Tätigkeiten emittiert, einschließlich des erzeugten & verwendeten Mikroplastik**. Anzugeben ist die Mengen gemäß der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments des Rates⁵ (Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, E-PRTR) beinhalteten Schadstoffe für Luft, Wasser und Boden (ohne Treibhausgase, siehe ESRS E1 Klimawandel⁶) sowie die Mengen des erzeugten und verwendete Mikroplastiks. Bei den hier aufgeführten Forderungen bezüglich der Mengen handelt es sich um **konsolidierte Mengen**, einschließlich der **Anlagen** die vom Unternehmen finanziell und/oder betrieblich gesteuert werden. Zusätzlich sind die Mengen der Emissionen im **Laufe der Zeit** sowie die verwendete **Messmethode** zu berichten.

ESRS E2-5: Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe

Die Offenlegung zu **besorgniserregenden Stoffen** und

besonders besorgniserregenden Stoffen soll über die **Herstellung, Verwendung, den Vertrieb und die Einfuhr/Ausfuhr** berichten, einschließlich der **Form der Stoffe** (Reinform, Gemisch oder Erzeugnis). Zu **besorgniserregenden Stoffen** sind die Gesamtmengen, die während der Produktion erzeugt oder verwendet werden sowie den Anteil der erzeugten Emissionen oder über den Anteil in Produkten anzugeben. Zu **besonders besorgniserregenden Stoffen** werden die Informationen der Unternehmen gesondert vorgelegt.

ESRS E2-6: Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Unter E2-6 ist zu berichten, welche **(positiven und negativen) finanzielle Auswirkungen** aufgrund von wesentlichen Risiken und Chancen in Bezug auf Umweltverschmutzung zu erwarten sind. Damit ergänzt dieser Absatz die allgemeinen Offenlegungsanforderungen aus ESRS E2. Ferner sollen die kurz-, mittel- und langfristigen Einflüsse auf die Finanzlage und Leistungsfähigkeit des Unternehmens dargestellt werden. Gefordert wird eine **Quantifizierung** der erwarteten finanziellen Auswirkungen in **monetärer Hinsicht**. Wenn eine Quantifizierung aufgrund von Kosten oder Aufwand nicht umsetzbar ist, dürfen auch qualitative Informationen genutzt werden. Eine Quantifizierung finanzieller Auswirkungen aus Chancen ist nicht erforderlich. **Monetäre Informationen** umfassen die **Einnahmen** aus Tätigkeiten in Zusammenhang

⁵ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 033 vom 4.2.2006, S. 1)

⁶ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von a) einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Emissionen von Luftschadstoffen“), b) dem Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle I („Emissionen ins Wasser“), c) dem Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle II („Emissionen von anorganischen Schadstoffen“) und d) dem Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle II („Emissionen ozonabbauender Stoffe“) abgeleitet werden.

mit **(besonders) besorgniserregenden Stoffen, Ausgaben** für größere **Vorfälle** und **Einlagen** sowie bestimmte **Kosten** für **Umweltschutztätigkeiten**, z.B. Sanierung von verunreinigten Standorten oder andere Beseitigungen von Umweltverschmutzungen, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen. Zu Vorfällen und Einlagen sollen weiterhin **Hintergrundinformationen** bereitgestellt werden, inwiefern negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Finanzlage des Unternehmens eingetreten sind bzw. erwartet werden.

ABSCHLIEßENDE EMPFEHLUNGEN

Zusammenfassend verlangen die Angabepflichten gemäß **ESRS E2** von Unternehmen vereinfacht, ein Verständnis für die **Luft-, Wasser- & Bodenverschmutzung**, sowie deren **Verwendung/Emission von (besonders) besorgniserregenden Stoffen** zu schaffen, die damit verbundenen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu bewerten und entsprechende Strategien, Ziele und Maßnahmen zu entwickeln.

Unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt ein Unternehmen berichtspflichtig ist, sollte es sich mit den Anforderungen der ESRS rechtzeitig vertraut machen, da das aufgebaute Wissen für die internen und externen Abläufe anschließend zu erleichterten und ökonomischeren Arbeitsprozessen führen kann. Darüber hinaus fördert eine effizientere Kommunikation und Verwaltung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsleistungen den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung. Das schließt auch kleine und mittelständische Unternehmen, die erst ab einem späteren Zeitpunkt berichtspflichtig werden, mit ein. Wichtig ist, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Zusammenarbeit mit allen Prozessverantwortlichen

im Unternehmen geschieht, damit Daten optimal erfasst und kontinuierlich verbessert werden können. Unabhängig davon, ob Unternehmen gerade erst beginnen oder weiter fortgeschritten sind, können Zeit und Ressourcen gespart werden, indem ein erfahrener Partner hinzugezogen wird, welcher bei der Entwicklung einer CSRD-konformen ESG (Environmental, Social and Governance) Strategie und Berichterstattung unterstützt.

Zusätzlich können auch unternehmensintern unterschiedliche Tools verwendet werden, um Schritte der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinfachen. Dazu zählen:

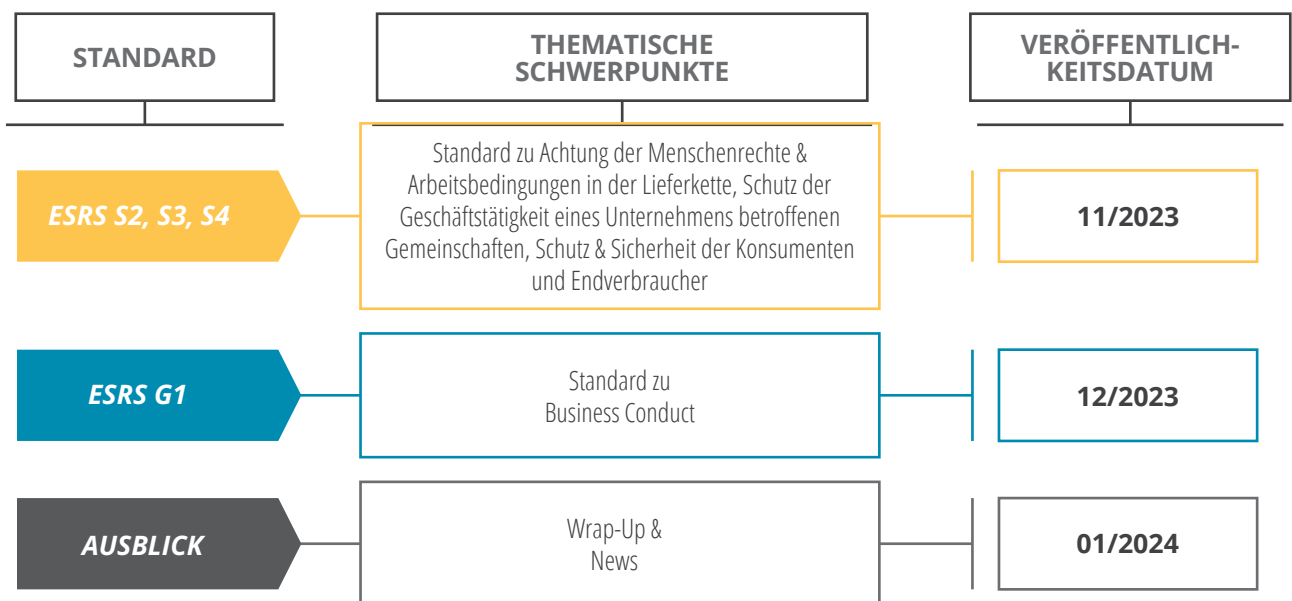
- **Hintergrundinformationen zu Emissionen:** lokaler Luftqualitätsindex (AQI), Verstädterungsgrad DEGURBA für das betroffene Gebiet von Luftverschmutzungen, Liste der (besonders) besorgniserregenden Stoffe der European Chemicals Agency [ECHA](#).
- **Informationen zu Anlagen:** EU-Referenzdokumente der IED⁷ bezüglich der BREFs (Best available techniques Reference Documents), die „besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Umweltleistungswerte (sofern geltend für spezifischen Sektor und Anlage).
- **Messmethoden:** automatische Messsysteme (AMS) zur direkten Überwachung von Emissionen, Überwachung im Einklang mit den EU-BREF-Standards oder durchgeführt durch unabhängige Labore.
- **Einschätzungsmethoden:** Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen innerhalb ihres Lebenszyklus.

⁷ Industrieemissionsrichtlinie: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

WEITERE PUBLIKATIONEN UND VERANSTALTUNGEN

In Folge ist zu allen bereits bestehenden Entwürfen der themenübergreifenden, sowie den themenspezifischen Kernstandards der Bereiche Umweltziele, Sozialstandards und Governance die Veröffentlichung von Steckbriefen, sowie Webinaren geplant.

Um Unternehmen den Einstieg in das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD zu erleichtern, entwickelt adelphi neben diesem Informationsblatt vier weitere Informationsblätter zu den Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) und veranstaltet entsprechende Webinare. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.csr-d-support.de



KONTAKT

adelphi consult GmbH
Alina Ulmer, Senior Manager

Phone

+49 (30) 89 000 68 - 488

Email

ulmer@adelphi.de



Website

www.adelphi.de

09

Disclaimer:

Das Werk deckt den Standard ESRS E4 nicht im vollen Umfang ab und stellt auch kein Rechtsdokument dar.

adelphi: Die Analysen, Ergebnissen und Empfehlungen in diesem Werk geben die Meinung der Autoren wieder. Die Inhalte dieses Werks werden von adelphi unter den Bedingungen der Lizenz Creative Commons Attribution-NoDerivatives 4.0 International bereitgestellt. Sie dürfen die lizenzierten Inhalte unter der Angabe „© adelphi, CC-BYND 4.0“ reproduzieren und teilen. Bilder, Fotos und Grafiken sind nicht von dieser Lizenz abgedeckt. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte adelphi, bevor sie Inhalte dieses Werks nutzen.